

Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 28.03.2017 den 7. Satzungsantrag der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER vom 06.03.2017 genehmigt. Die Satzung tritt nach den Vorgaben des Bescheides in Kraft.

Mit dem Satzungsantrag werden folgende Sachverhalte geregelt:

Artikel I

1. Artikel § 14 (Wahltarife) Abs. 5 (Wahltarif Krankengeld) Nr. 7 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

1. Die Höhe des Krankengeldes (Tagegeldhöhe) ab dem 15. bzw. 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit für die in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Versicherten richtet sich ausschließlich nach dem zuletzt nachgewiesenen Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen (i. F. Einkommen) nach Nr. 8 und staffelt sich gemäß der folgenden Übersichten.
Die Höhe des Krankengeldes beträgt für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten:

Wahltarif Krankengeld: Selbstständig Tätige und Beschäftigte, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens 6 Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben (z.B. unständig Beschäftigte) (Tarif S43)
Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Monatsprämie je 1,00 EUR Tagegeld = 0,79 EUR)

Stufe	Einkommen bis	Tagegeldhöhe	Monatliche Prämie
S43-200	6.000 EUR	200 EUR	158 EUR
S43-175	5.250 EUR	175 EUR	138 EUR
S43-150	4.500 EUR	150 EUR	118 EUR
S43-125	3.750 EUR	125 EUR	99 EUR
S43-100	3.000 EUR	100 EUR	79 EUR
S43-75	2.250 EUR	75 EUR	59 EUR
S43-50	0-1.500 EUR	50 EUR	39 EUR

Die Höhe des Krankengeldes beträgt für die in § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V genannten Versicherten:

Wahltarif Krankengeld: Künstler und Publizisten (Tarif K15)

Krankengeld ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit bis maximal zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Monatsprämie je 1,00 EUR, Tagegeld = 1,58 EUR

Stufe	Einkommen bis	Tagegeldhöhe	Monatliche Prämie
K15-75	2.250 EUR	75 EUR	118 EUR
K15-50	1.500 EUR	50 EUR	79 EUR
K15-25	0 – 75 EUR	25 EUR	39 EUR

Die in § 53 Abs. 6 SGB V und in § 46 Satz 3 SGB V genannten Mitglieder erhalten ein einkommensabhängiges Krankengeld. Aus der Kombination der Wahl der Karenzzeit nach Nr. 3 und der Höhe des Krankengeldes ergeben sich die Tarifgruppenkennzahlen. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie in den Tarifen/Tarifgruppen ist den o.g. Tabellen zu entnehmen.

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeits-einkommens seitens der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER. Bei Unterschreiten der Einkommensgrenzen erfolgt auch während eines laufenden Leistungsbezuges eine Umgruppierung nach Nr. 16.

2. Artikel § 19 (Bekanntmachungen) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Die Bekanntmachungen der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage unter www.bkkgs.de, nachrichtlich durch einen einwöchigen Aushang in den Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift in elektronischer Form unter www.bkkgs.de. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.“

Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Die BKK veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetpräsenz zum 30.11. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise. Zudem werden diese Angaben nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift der BKK veröffentlicht und liegen zur Einsicht in den Geschäftsstellen der BKK aus. Zu veröffentlichen sind die in § 305b SGB V und in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelten Angaben, insbesondere Angaben zur Entwicklung

der Zahl der Mitglieder und Versicherten, zur Höhe und Struktur der Einnahmen, zur Höhe und Struktur der Ausgaben sowie zur Vermögenssituation. Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung sowie Verwaltungsausgaben werden gesondert ausgewiesen.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Artikel I Nr. 2 tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

Gemäß Artikel I § 19 der Satzung erfolgen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage unter www.bkkgs.de, nachrichtlich durch einen einwöchigen Aushang in den Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift in elektronischer Form unter www.bkkgs.de. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt.

Den Versicherten der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER wird hiermit Gelegenheit gegeben, den entsprechenden Satzungsnachtrag in den Räumen der BKK einzusehen.



Aushang am 30.03.2017

abgenommen: 07.04.2017

Vorstand